

VERFAHRENSVERMERKE

1. BEBAUUNGSPLANGRUNDLAGE

Die Planunterlage entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tag überein.

Schwelm, den 17. Februar 1997
[Signature], Obv.



2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Die geometrische Festlegung der ortsbaurechtlichen Festsetzungen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwelm, den 17. März 2003
[Signature], Obv.



3. ENTWURF

Der Entwurf der 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ wurde von der Stadtverwaltung Schwelm, Fachbereich 5 – Planung/ Bauordnung, gefertigt.

Schwelm, 04.02.2003
 Der Bürgermeister
 I.A. *[Signature]*
 (Solle)

4. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.03.03 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwelm, 19.12.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]



5. BÜRGERBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.05.2002 bis einschließlich 27.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Unterrichtung erfolgte am 02.05.2002. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.04.2002 bis einschließlich 28.05.2002.

Schwelm, 19.12.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]



6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 dem Entwurf der 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 27.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ hat mit der dazugehörigen Begründung vom 02.04.2003 bis einschließlich 09.05.2002 öffentlich ausgelegen.

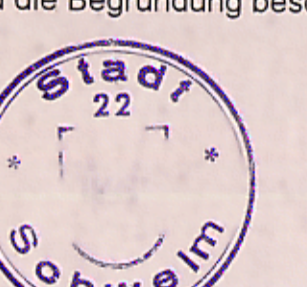
Schwelm, 19.12.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]



7. SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 26.07.2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung und die Begründung beschlossen.

Schwelm, 19.12.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]



8. INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss ist am 11.11.2003 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ in Kraft getreten.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Märkische Strasse“ wird mit Begründung während der Dienststunden im Fachbereich 5 - Planung/Bauordnung, der Stadt Schwelm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schwelm, 19.12.2003
 Der Bürgermeister
[Signature]



STADT SCHWELM

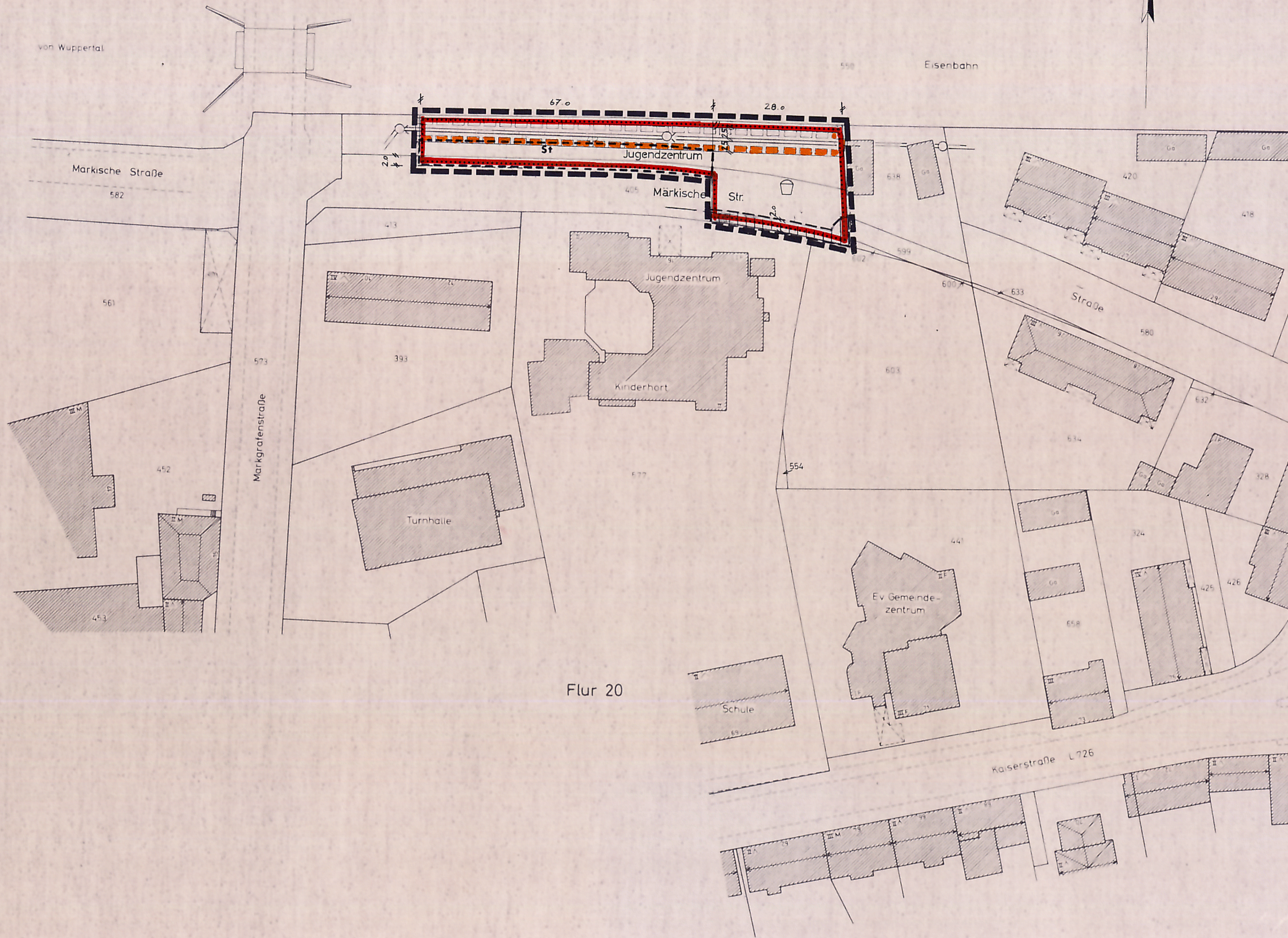
BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „MÄRKISCHE STRASSE“

4. ÄNDERUNG

M 1:500

AUSFERTIGUNG

Gemarkung Schwelm



RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV 90)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BauONW)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419, ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439/SGV. NRW. 2129), in der zur Zeit gültigen Fassung.

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW (GO NW)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) geändert durch Art. 7 d. Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (RBG. 87. NW. GV. NW S. 342 ff.) vom 06.10.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in der zur Zeit gültigen Fassung.

HINWEISE

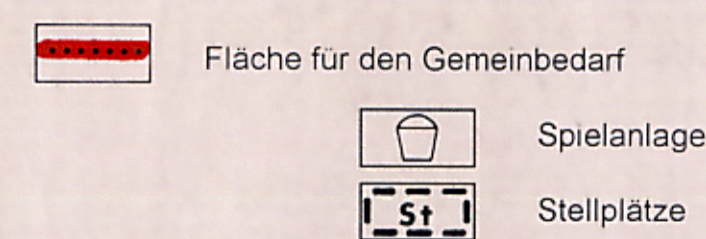
Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet können bei Eingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Stadt Schwelm, Tel.: 02336/801-246) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

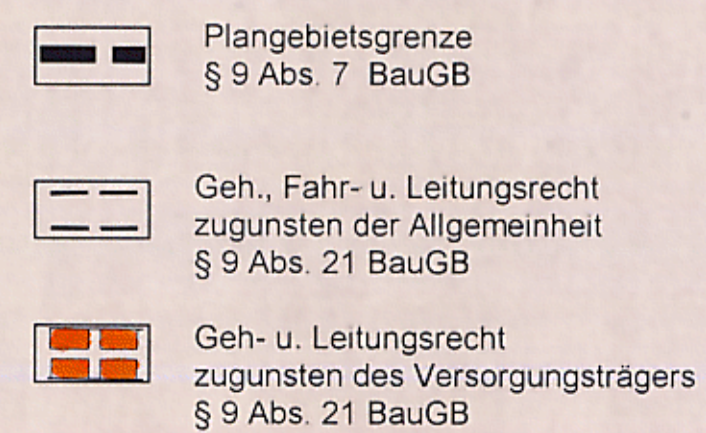
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

1.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



1.2 SONSTIGE FESTSETZUNGEN



2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

